



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Dipl.Ing.Robl,  
Binder, Reiter, Dkfm.Dr.Bauer, Amon, Bernkopf, Anzen-  
berger, Bieder, Auer, Deusch, Dr.Bernau, Fürst,  
Buchinger, Fux, Diettrich, Gruber, Fidesser, Haufek,  
Mag.Freibauer, Icha, Dkfm.Höfinger, Jirkovsky, Kurz-  
bauer, Kaiser, Dipl.Ing.Molzer, Kalteis, Prokop,  
Kautz, Rabl, Keusch, Reischer, Koczur, Rohrböck,  
Krendl, Romeder, Krenn, Rozum, Pospischil, Ing.Schober,  
Reixenartner, Spiess, Stangl, Steinböck, Sulzer,  
Trabitsch, Tribaumer, Prof.Wallner, Wagner, Wilfing,  
Wedl, Wittig, Zauner und Zimmer

betreffend die Änderung des NÖ Landeswohnbauförderungs-  
gesetzes 1977

Bei der Wohnbauförderung haben sich in den letzten Jahren zunehmend Probleme ergeben, wie die beantragten Förderungsmittel aufgebracht werden können. So gibt es im Eigenheimbereich derzeit ca. 8.000 wartende Förderungswerber im Bundesland Niederösterreich, die auf eine Erledigung ihrer Förderungsanträge warten. Es ist daher beabsichtigt, in Niederösterreich Initiativen zu ergreifen, um einen Ausweg aus diesem Problem zu finden. Das beabsichtigte niederösterreichische Wohnbaukonzept setzt zunächst eine entsprechende Änderung des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977, welches die gesetzliche Grundlage für das Landeswohnbauförderungsstatut bildet, voraus.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

ad 1.:

Durch die Aufnahme des Begriffes "Wohnraum" im Abs.1 soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um auch die Sanierung sogenannter Substandardwohnungen, die nicht unter den Begriff des § 2 lit.a fallen, fördern zu können.

ad 2. und 3.:

Die bisherigen Begriffe "zeitgemäße Umgestaltung", "Instandsetzung" sollen durch den einheitlichen Begriff "Sanierung" ersetzt werden. Das Erfordernis einer 15 Jahre alten Benützungsbewilligung bei Einbringung des Fondshilfebegehrens soll entfallen.

Die Ersetzung des Ausdruckes "Wandstärke" durch "Grundfläche der Wände" dient der Klarstellung aus technischen Gründen.

ad 4.:

Die vorzeitige begünstigte Darlehensrückzahlung soll dem Statut vorbehalten bleiben.

ad 7.:

Hier wird eine Angleichung an das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorgenommen.

ad 8.:

Die Verkürzung der Laufzeit für die Darlehensrückzahlung von 40 auf maximal 33 Jahren ist durch das geplante Modell bedingt.

ad 9.:

Im Sinne einer Vereinheitlichung mit der Förderung nach dem WBF 1968 und einer stärkeren Besicherung der Darlehen, erscheint es zweckmäßig auch für die Landesförderung vom bestehenden Vorkaufsrecht, das grundbücherlich gesehen weit schwächer ist, abzugehen und auch hier die grundbücherliche Einverleibung eines Veräußerungsverbot zu wählen.

Die Berücksichtigung des Familienstandes für die Darlehenshöhe sollte sich bereits bisher nicht auf alle Förderungsarten beziehen (z.B. Instandsetzung von Wohnhäusern). Dies soll durch die Änderung des bisherigen Inhaltes des § 7 Abs.4 klargestellt werden.

ad 10.:

Durch diese Bestimmung wird vorgesehen, daß NÖ Landesbürger bei der Förderung begünstigt behandelt werden sollen (z.B. bei der Förderungshöhe und bei der Wartezeit).

ad 11.:

Hier wird eine Angleichung an das Wohnungsverbesserungsgesetz vorgenommen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

19. Jänner 1981